

V i n l e i t u n g.

Geographische Lage und Begrenzung.

DIE Provinz, welche, unter dem Namen *Rheinpreußen*, der Gegenstand gegenwärtiger statistischer Uebersicht ist, erstreckt sich über beide Ufer des Rheinstroms und umfaßt das *Großherzogthum Niederrhein* und die *Herzogthümer Jülich-Cleve-Berg*.

Sie grenzt, mit Ausnahme des Kreises *Wetzlar*, welcher, von *Nassau*, *Hessen-Darmstadt* und *Chur-Hessen* eingeschlossen, einen abgesonderten Theil bildet, *gegen Norden* an die Königlich-Preussische Provinz *Westphalen*, zunächst an deren Regierungsbezirke *Arnsberg* und *Münster*; *gegen Osten* an das Herzogthum *Nassau* und das Großherzogthum *Hessen-Darmstadt*; *gegen Süden* an *Frankreich* und an die, auf dem linken Rheinufer gelegenen Landestheile von *Baiern*, *Sachsen-Coburg*, *Oldenburg* und *Hessen-Homburg*; endlich *gegen Westen* an das Großherzogthum *Luxemburg* und das Königreich der *Niederlande*.

Gröfse.

Die Länge dieser Grenzen beträgt :

Gegen Baiern, Hessen-Homburg, Oldenburg und Sachsen-Coburg	29	geographische Meilen.
Gegen Frankreich	14	» »
und gegen Luxemburg und die Niederlande	80	» »

mithin auf dem linken Rheinufer eine Strecke von 123 geographischen Meilen.

Der ganze Flächen-Inhalt Rheinpreußens beträgt nach den, im statistischen Bureau zu Berlin, nach den besten Spezialcharten, angelegten Berechnungen 446,4333 geographische

Quadratmeilen, oder 9,594,006 Preussische Morgen. Hievon fallen auf die zusammenhängende Hauptmasse 436.⁵⁸⁶² und auf den isolirt gelegenen Kreis Wetzlar 9.⁸⁴⁷¹ geographische Quadratmeilen. *)

Physische Beschaffenheit.

a. Gebirgszüge.

Der Boden ist in den nördlichen, östlichen und südlichen Theilen der Provinz größtentheils gebirgig. Die Hauptgebirgszüge sind :

1. Der *Hunsrück*, ein waldiges Uebergangsgebirge, aus Thonschiefer, Grauwackenschiefer und schieferigem Kieselfels bestehend, dessen höchstes Niveau zwischen 2,200 und 2,300 Fufs über dem Meere beträgt. Es breitet sich zwischen der *Mosel*, dem *Rheine* und der *Nahe* aus, bildet hier die westliche Seite des Rhein- und die östliche des Mosel-Thals, und hängt gegen Süden mit den Vogesen zusammen. Der höchste Punkt innerhalb der Provinz ist der Rücken im *Sconwalde* auf dem Wege von Eckweiler nach Tiefenbach im Kreise Simmern, welcher 2,015 Fufs über dem Meere liegt.
2. Die *Eifel*, ein wildes, zum Theil sehr unfruchtbares Gebirge, welches als Fortsetzung der Ardennen zwischen dem Großherzogthum Luxemburg, der Mosel und dem Rheine bis Münstereifel, Gemünd und Montjoie sich erstreckt. Der östliche Theil der Eifel enthält eine Menge erloschener Vulkane und viele Spuren einer sehr ausgedehnten Wirksamkeit derselben. Der höchste Punkt soll der ausgebrannte Krater des *Kallbergs* bei Daun seyn, dessen Höhe auf 1,590 Fufs über dem Rheine angegeben wird, was 1,705 Fufs über dem Meere betragen würde, und daher ungefähr mit der Kirche zu Wüstleimbach, im Kreise Adenau, welche 1,701 Fufs über dem Meere gelegen ist, gleich hoch seyn würde.
3. Der *Westerwald*, ein rauhes, ebenfalls viele Spuren früherer vulkanischer Ausbrüche enthaltendes Gebirge, das aus dem Herzogthum Westphalen sich durch das Herzogthum Nassau gegen den Rhein und weiter abwärts erstreckt. Den interessantesten Theil desselben bildet das Siebengebirge bei Bonn. Einzelne Höhen auch dieses Gebirgszuges erreichen bis 12 und 1,400 Fufs über dem Meere.

*) Nach der, dieser Einleitung folgenden Tabelle N^o I stellt sich der daselbst kreisweise berechnete Flächen-Inhalt zwar zu 459^{8/100} Quadratmeilen, mithin um circa 13 Quadratmeilen größer dar; indessen ist auch diese Angabe noch nicht als völlig richtig anzunehmen, da die desfallsigen Ansätze für die noch nicht vermessenen Gebietstheile nur auf ungefährem Anschlag ihrer Größe beruhen.

Außer diesen drei Hauptgebirgen durchziehen auch einige Aeste der *Vogesen*, so wie einige Zweige der *Ardennen* einen Theil der Regierungsbezirke Trier und Aachen, wo letztere in dem *hohen Veen*, einer Gebirgsebene von vier bis fünf Meilen Ausdehnung, welche an 2,100 Fuß über dem Meere liegt, ihr Ende erreichen.

Von geringerer Ausdehnung, im Vergleich mit dem gebirgigen Theile der Provinz, ist das Flachland; dasselbe fängt bei Bonn, Zülpich und Aachen an sich zu erweitern, und reicht von da bis zur Grenze von Holland; aber auch zwischen der Mosel und dem östlichen Abhange der Eifel ist eine weite fruchtbare Ebene.

b. Gewässer.

1. Flüsse.

Der Rheinstrom tritt in die Rheinprovinz da, wo er die Nahe in sich aufnimmt; er bildet von hier bis zum Dorfe Horchheim auf seinem rechten Ufer, gleich unterhalb der Lahnmündung, die natürliche Grenze zwischen dem Herzogthum Nassau und dem Regierungsbezirk Coblenz, durchschneidet die Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf, und verläßt im Letzteren, nach mannigfachen Krümmungen, den Preussischen Staat bei Schenkenschanz, dem Holländischen Dorfe Lobith gegenüber. Von dem Einflusse der Nahe an bis zum Siebengebirge fließt der Rhein größtentheils zwischen steilen Gebirgswänden, die nur in der Gegend von Neuwied auf eine beträchtliche Strecke von beiden Ufern zurückweichen, und in der Nähe von Andernach wieder zusammengehen. Der fruchtbare Boden dieses Kessels scheint in uralten Zeiten von einem See bedeckt gewesen zu seyn.

Die *Mosel* betritt unterhalb Perle das Preussische Gebiet, bildet von da bis zum Einflusse der *Sauer* oder *Sure* die Grenze zwischen Luxemburg und Preußen, fließt dann auf Trier und windet sich in mannigfaltigen Krümmungen zwischen steilen Gebirgswänden fort, bis sie bei Coblenz in den Rhein fällt.

Die *Nette* entspringt in der Eifel, bildet auf ihrem zehnstündigen Laufe ein schönes und fruchtbares Thal und fällt bei *Miesenheim*, oberhalb Andernach, in den Rhein.

Die *Ahr* kömmt ebenfalls aus der Eifel, durchschlängelt ein enges, tiefes, höchst romantisches Felsenthal, und ergießt sich nach einem zwölf Stunden langen Laufe gegen Linz über, vor *Sinzig*, in den Rhein.

Die *Sieg* entspringt auf dem Rothhaargebirge bei *Lützel* im Siegenschen, durchströmt das Fürstenthum Siegen, durchschneidet einen Theil der Regierungsbezirke Coblenz und Cöln, und mündet in den Rhein unterhalb Siegburg, zwischen *Beuel* und *Mondorf*.

Die *Wupper* entspringt bei *Kierspe* im sauerländischen Gebirge, durchfließt das industriereiche Thal von *Barmen* und *Elberfeld*, und verbindet sich mit dem Rheine bei Rheindorf.

Die *Erft* hat ihre Quellen in der Eifel, sie durchfließt einen Theil der fruchtbaren Ebenen von *Jülich* und *Cöln*, und ergießt sich unterhalb *Neufs*, *Düsseldorf* gegenüber, nach einem Laufe von vier und zwanzig Stunden, in den Rhein. Die letztgenannten fünf Flüsse sind nicht schiffbar.

Die (östliche) *Ruhr* entspringt in dem Herzogthum Westphalen, an der Grenze des Waldeckischen, durchströmt in reizenden Krümmungen die Grafschaft *Mark*, und dringt dann über *Werden* und *Mülheim*, im Regierungsbezirk *Düsseldorf*, an den Rhein, mit welchem sie sich bei *Ruhrort* verbindet. Dieser Fluß ist durch die bedeutende Menge von Steinkohlen merkwürdig, welche in seiner Nähe gewonnen und in den sogenannten *Ruhrnachen* Rhein auf- und abwärts verschifft werden.

Die *Lippe*, ein schiffbar gemachter Fluß, welcher im Fürstenthum Paderborn, bei *Lipp-spring*, seine Quelle hat, fließt über *Lippstadt*, *Lünen*, *Haltern* und *Dorsten* auf *Wesel*, und mündet gleich oberhalb dieser Festung in den Rhein.

Außer diesen Flüssen verdienen noch die beiden, ebenfalls dem Rheine angehörigen Flüsse, die *Lahn* und die *Nahe* erwähnt zu werden. *Erstere* kömmt aus dem Siegen-schen, strömt über *Wetzlar* durch das Nassauische Gebiet und hat ihren Ausfluß bei *Niederlahnstein*. *Letztere* entspringt in den Bergen von *Tholey*, nimmt den *Kirnbach* und die *Glan* auf, durchfließt die Stadt *Creuznach* und fällt bei *Bingen* in den Rhein.

Als Nebenflüsse der Mosel sind zu bemerken :

1. Die *Sure* oder *Sauer*, sie entspringt in den Ardennen des Großherzogthums *Luxemburg*, bildet von da, wo sie sich mit der *Our* vereinigt, die Grenze zwischen *Preußen* und *Luxemburg*, und fällt bei *Wasserbillig* in die Mosel. Sie wird nur von *Echternach* ab mit kleinen Schiffen oder *Nachen* befahren.
2. Die *Kyll*, welche in der Eifel, in der Nähe des Städtchens gleiches Namens ihre Quelle hat und bei *Erang* sich in die Mosel ergießt; auch sie ist nur in der Nähe ihrer Mündung für ganz kleine Fahrzeuge schiffbar.
3. Die *Saar*, sie nimmt ihren Ursprung aus den *Vogesen*, betritt schon schiffbar die *Baierische Rheinprovinz*, geht in *Preußen* an *Saarbrücken* vorbei und ergießt sich eine Stunde oberhalb *Trier*, bei dem Orte *Conz*, in die Mosel.

Die zwei bedeutenden Flüsse der Rheinprovinz, welche einem andern Stromgebiet, nemlich dem der *Maas* angehören, sind die (westliche) *Ruhr* oder *Roer*, und die *Niers*.

Die *Roer* entspringt aus den Bergsümpfen des *hohen Veens*, bei *Sourbrodt*, zwei Stunden von *Montjoie*, tritt bei *Düren* in die *Jülicher Ebene* und ergießt sich nach einem Laufe von dreißig Stunden bei *Roermonde* in die *Maas*. Sie ist nicht schiffbar.

Die *Niers* hat ihre Quelle unweit *Wanlo*, im Regierungsbezirk *Düsseldorf*, durchfließt die Kreise *Kempfen* und *Geldern*, und vereinigt sich unterhalb des *Niederländischen Ortes Gennep* mit der *Maas*. Auch sie ist nicht fahrbar.

2. Seen.

Es gibt in Rheinpreußen nur zwei Seen, von unbeträchtlichem Umfange. Der merkwürdigste derselben — in naturhistorischer Beziehung — ist der *Laachersee*, im Kreise *Mayen*, des Regierungsbezirks Coblenz. Er ist höchst wahrscheinlich der Rest eines verstopften vulkanischen Kraters. Seine Oberfläche beträgt 1,325 Morgen, seine Länge 8,422, seine Breite 7,643 Fufs. Er soll über dreitausend Quellen haben, und ist an vielen Stellen bedeutend tief. Er hat keinen natürlichen Abflufs, sondern entledigt sich des überflüssigen Wassers durch einen, eine Viertel Stunde langen, merkwürdigen Kanal, welcher unter Fulbert, dem zweiten Abte des im Jahre 1,093 erbauten *Klosters Laach*, zwischen 1152 und 1177 angelegt worden ist. Die Höhe dieses Sees über dem Rheinspiegel beträgt 715 Fufs und 920 Fufs über jenem des Meers.

Der zweite See, das sogenannte *Uelmener Maar* (1,368 Fufs über dem Meere und 1,163 Fufs über dem Rhein) ist von unbedeutendem Umfange, und auch sonst nicht merkwürdig; er liegt bei dem Flecken *Uelmen*, im Kreise *Cochem*, des Regierungsbezirks *Coblenz*.

Bestandtheile der Provinz.

Die Provinz Rheinpreußen, wie sie in Folge der beiden letzten Pariser Friedensschlüsse vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815, so wie der Beschlüsse des Wiener Kongresses gebildet worden ist, umfaßt folgende Landestheile:

I. Auf der linken Rheinseite.

1. Das vormalige *Rhein- und Mosel-Departement*, mit Hinzufügung des auf dem rechten Nahe-Ufer gelegenen Theiles der Feldmark von Creuznach.
2. Das vormalige *Roer-Departement*, mit Ausnahme des auf dem linken Maas-Ufer belegenen Cantons Horst, der westlichen Hälfte des auf dem rechten Maas-Ufer belegenen Cantons Sittard und eines Streifens längs des rechten Ufers der Maas in den Cantonen Geldern, Goch und Cranenburg, welcher alle diejenigen Ortschaften mit ihrer Gemarkung begreift, die nicht über eintausend Rheinländische Ruthen von diesem Flusse entfernt sind.
3. Das vormalige *Saar-Departement*, mit Ausnahme der an Baiern, Sachsen-Coburg, Oldenburg und Hessen-Homburg abgetretenen Theile und Ortschaften.
4. Vom ehemaligen *Wälder-Departement* denjenigen Theil, der auf dem linken Ufer der Our und der Sure, von da wo letztere die erstere aufnimmt, bis zu ihrem Einflufs in die Mosel und auf dem rechten Ufer dieses Flusses gelegen ist, und welcher die Cantone Arzfeld, Neuerburg, Bittburg und Dudeldorf, nebst dem östlichen, von

gedachten Flüssen abgeschnittenen Theile der Cantone Vianden, Echternach und Grevenmachern, wie auch einige Ortschaften der Cantone Clervaux und Remich in sich begreift.

5. Von dem ehemaligen *Ourthe-Departement* die Cantone St. Vith, Malmedy, Cronenburg, Schleiden und Eupen, nebst einem kleinen Theile des Cantons Aubel in der Nähe von Aachen.

6. Vom Departement *Niedermaas* den östlichen Theil des Cantons Herzogenrath auf dem rechten Ufer des Wurmbaches, nebst der ganzen Gemarkung der Gemeinde Herzogenrath, und den ganzen Canton Crüchten.

7. Von dem vormaligen *Mosel-Departement*, wie es bis zum Frieden von 1814 bestand, den Canton Tholey ganz, die Cantone Saarlouis und Rehlingen größtentheils, den nordöstlichen Theil des Cantons Sirk und einige Ortschaften des Cantons Bouzonville.

II. Auf der rechten Rheinseite.

1. Die von dem Herzogthume Nassau mittelst der Staatsverträge vom 31. Mai 1815 und 30. Juni 1816 eingetauschten Landesanteile, namentlich :

a. Die Immediatämter Linz, Hammerstein, Altenkirchen, Freusburg, Friedewald, Schöneberg, Schönstein und Atzbach ganz; Theile der Aemter Herschbach und Horrhausen; von dem Amte Vallendar die Gemeinden Gladbach, Heimbach, Weiß, Sayn, Mühlhoven, Bendorf, Weitersburg, Vallendar und Mallendar; dann vom Amte Ehrenbreitstein die Gemeinden Niederwerth, Niederberg, Urbar, Immendorf, Neudorf, Arenberg, Ehrenbreitstein mit den Mühlen Arzheim, Pfaffendorf und Horchheim.

b. Die Mediatämter Altenwied, Dierdorf, Neuerburg, Neuwied und Heddesdorf, des Fürsten von Wied-Neuwied.

c. Die Mediatämter Braunfels, Greifenstein und Hohensolms, der Fürsten von Solms-Braunfels und Solms-Lich.

2. Die Grafschaft Wetzlar, welche ein Bestandtheil des aufgelösten Großherzogthums Frankfurt war.

3. Das Herzogthum Berg mit den Standesherrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg und Wildenburg.

4. Die ehemaligen Stifter Essen, Werden und Elten.

5. Der auf dem östlichen Ufer des Rheins gelegene Theil des Herzogthums Cleve.

Die Preussische Rheinprovinz ist in fünf Regierungsbezirke getheilt, von welchen der Regierungsbezirk Coblenz zwei standesherrliche Regierungen, nemlich die Fürstlich-Wiedsche und die Fürstlich-Solms-Braunfelsische Regierung umfasst.

I. Regierungsbezirk Coblenz.

Derselbe begreift :

- a. Das vormalige Rhein- und Mosel-Departement mit Ausnahme der Cantone Bonn und Rheinbach und der Gemeinden Lindenscheid, Hausen und Hepperath vom Canton Kirchberg.
- b. Die von dem Herzogthum Nassau eingetauschten Landestheile.
- c. Die Herrschaft Wildenburg des Grafen von Hatzfeld.
- d. Die Grafschaft oder ehemalige Reichsstadt Wetzlar.

In diesem Bezirke sind zwölf landrätliche Kreise.

Der Fürstlich-Wiedsche Regierungsbezirk umfasst die Bürgermeistereien Neuwied, Heddendorf, Anhausen, Dierdorf, Puderbach, Niederwambach, Neuerburg, Asbach, Neustadt und Altenwied.

Der Fürstlich-Solms-Braunfelsische Regierungsbezirk umfasst die Bürgermeistereien Braunfels, Schöpfunggrund, Greifenstein und Afslar.

II. Regierungsbezirk Trier.

Dieser besteht :

- a. Aus dem ehemaligen Saar-Departement, mit Ausnahme der an Baiern, Oldenburg, Sachsen-Coburg und Hessen-Homburg übergegangenen, schon oben genannten Theile, so wie der zum Regierungsbezirk Aachen gezogenen Theile.
- b. Aus den von dem ehemaligen Wälder-Departement an Preußen gefallenem Theilen.
- c. Aus den Bürgermeistereien Hallschlag und Steffler des Cantons Cronenburg vom ehemaligen Ourte-Departement.
- d. Aus den obengenannten Gemeinden des Cantons Kirchberg vom ehemaligen Rhein- und Mosel-Departement.
- e. Aus den an Preußen gekommenen Theilen des Französischen Mosel-Departements.

In diesem Bezirke sind zwölf landrätliche Kreise enthalten.

III. Regierungsbezirk Aachen.

Derselbe umfasst :

- a. Vom ehemaligen Roer-Departement die Cantone Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Montjoie, Düren, Froitzheim, Gemünd, Linnich, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Erkelenz ohne die Gemeinden Spenrath und Kuckum; den Canton Sittard Preussi-

- schen Antheils, dann die Gemeinden Oberboblheim und Rath vom Canton Kerpen und die Gemeinde Buchholz vom Canton Odenkirchen.
- b. den an Preußen gefallenen Theil des Cantons Herzogenrath und den Canton Crüchten vom Niedermaas-Departement.
- c. Von dem vormaligen Ourthe-Departement die Cantone Malmedy, St. Vith, Eupen, Schleiden und Cronenburg, mit Ausnahme der Bürgermeistereien Hallschlag und Steffler, dann den Preussischen Antheil des Cantons Aubel.
- d. Von dem ehemaligen Saar-Departement die Cantone Blankenheim, Reifferscheid, Schönberg mit Ausschluss der Bürgermeistereien Bleyalf, Winterscheid und Auw, endlich die Gemeinden Alendorf und Waldorf des Cantons Lyssendorf.
- Der Bezirk Aachen ist in elf landrätliche Kreise getheilt.

IV. Regierungsbezirk Cöln.

Dieser enthält :

- a. Von dem ehemaligen Roer-Departement die Cantone Cöln, Weyden, Brühl, Zülpich, Lechenich, Bergheim und Kerpen, ohne die Gemeinden Oberboblheim und Rath; dann die Bürgermeistereien Worringen und Stammeln vom Canton Dormagen.
- b. Von dem ehemaligen Rhein- und Mosel-Departement die Cantone Bonn und Rheinbach.
- c. Von dem vormaligen Großherzogthume Berg die Cantone Mülheim am Rhein, Bensberg, Königswinter, Honnef, Siegburg, Eitorf, Waldbroel, Wipperfürth, Gummersbach (Herrschaft Gimborn-Neustadt) und Homburg (Grafschaft gleiches Namens.)
- Dieser Bezirk zählt elf landrätliche Kreise.

V. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Derselbe, in dreizehn landrätliche Kreise getheilt, umfasst :

- a. Die Cantone Düsseldorf, Ratingen, Velbert, Mettmann, Richrath, Opladen, Elberfeld, Barmen, Ronsdorf, Lennep, Solingen, Wermelskirchen, Essen und Werden des vormaligen Großherzogthums Berg.
- b. Die Cantone Crefeld, Neufs, Uerdingen, Neersen, Viersen, Odenkirchen ohne Buchholz, und Dormagen ohne Stammeln und Worringen, so wie die Gemeinden Sperrath und Kuckum des Cantons Erkelenz vom ehemaligen Roer-Departement.

Ferner seit der Auflösung der Regierung zu Cleve im Jahre 1821 :

- c. Von dem ehemaligen Roer-Departement die Cantone Rheinberg, Meurs, Bracht, Kempen, Xanten, Calcar, Cleve, Cranenburg, Goch, Geldern, Wankum und Wessel, mit Ausnahme der von den Cantonen Cranenburg, Goch, Geldern, Wankum und Bracht an das Königreich der Niederlande gekommenen Abschnitte längs der Maas.
- d. Von dem ehemaligen Großherzogthum Berg die Cantone Duisburg und Dinslacken.
- e. Von dem ehemaligen Departement der Lippe die Cantone Emmerich, Rees u. Ringenberg,

Kirchliche Eintheilung.

Das katholische Kirchenwesen in der Rheinprovinz hat durch die päpstliche Bulle *de salute animarum*, vom 16. Juli 1821 (s. Gesetzsammlung N^{ro} 12) seine jetzige Einrichtung erhalten.

Nach derselben gehören sämtliche in den Provinzen am Rhein und in Westphalen vorhandenen katholischen Kirchen der Metropolitan-Kirche zu Cöln an.

Die katholischen Kirchen der Rheinprovinz bilden zwei Diöcesen, nemlich jene von Cöln und Trier und einen Theil einer dritten, welche zu Münster in Westphalen ihren Sitz hat.

Diese Diöcesen begreifen folgende Dekanate :

Diöcesen und Decanate.	Regierungsbezirk					Summa.
	Coblenz	Trier.	Aachen.	Cöln.	Düssel- dorf.	
<i>Erzdiöcese Cöln.</i>						
Cöln, Brühl, Lövenich, Bergheim, Kerpen, Bonn, Hersel, Lechenich, Euskirchen, Rheinbach, Münstereiffel, Ueckerath, Siegburg, Königswinter, Mülheim, Wipperfürth.....				16		44
Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Geilenkirchen, Jülich, Aldenhoven, Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vith, Erkelenz, Heinsberg, Wassenberg, Gemünd, Steinfeld, Blankenheim, Düren, Nideggen, Derichsweiler.....			19			
Düsseldorf, Solingen, Elberfeld, Essen, Neufs, Grevenbroich, Gladbach, Crefeld.....					8	
Erpel.....	1					
<i>Diöcese Trier.</i>						
Trier, Berncastel, Bittburg, Daun, Merzig, Ottweiler, Prüm, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis, Hermeskeil, Erang, Wittlich.....		13				23
Coblenz, Adenau, Ahrweiler, St. Goar, Cochem, Creuznach, Mayen, Simmern, Zell, Engers....	10					
<i>Diöcese Münster.</i>						
Cleve, Geldern, Kempen, Duisburg.....					4	4
Summa.....	11	13	19	16	12	71

Die evangelischen Kirchen der Rheinprovinz bilden, wie nachstehende Uebersicht ergibt, zusammen 26 Synoden und 431 Pfarrstellen.

Regierungsbezirke und Synoden.	Anzahl	
	der Synoden.	der Pfarrstellen
<i>Regierungsbezirk Coblenz.</i>		
Coblenz, Simmern, Creuznach, Sobornheim, Trarbach, Altenkirchen, Wetzlar, Hohensolms.....	8	118
<i>Zum Fürstlichen Standesgebiet Wied.</i>		
Neuwied, Dierdorf.....	2	16
<i>Zum Fürstlichen Standesgebiet Braunsfels.</i>		
Braunsfels.....	1	19
Summa im Regierungsbezirk Coblenz.....	11	153
<i>Regierungsbezirk Trier.</i>		
Saarbrücken, Wolf.....	2	37
<i>Regierungsbezirk Aachen.</i>		
Aachen, Düren, Unter-Ruhr.....	3	28
<i>Regierungsbezirk Cöln.</i>		
Mülheim, An der Agger.....	2	40
<i>Regierungsbezirk Düsseldorf.</i>		
Cleve, Elberfeld, Duisburg, Düsseldorf, Gladbach, Lennep, Meurs, Wesel....	8	173
Summa.....	26	431

Die

gerichtliche Eintheilung der Rheinprovinz

umfasst :

1. Den Rheinischen Appellations-Gerichtshof zu Cöln, für die gesammte Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Rees, Dinslacken und Essen, Regierungsbezirks

Düsseldorf, in welchen das Preussische Landrecht gilt, und welche unter dem Oberlandesgerichte zu Hamm stehen.

2. *Das Landgericht zu Coblenz*, für den Regierungsbezirk gleiches Namens. Eine Abtheilung desselben ist für die Ostrheinischen Sachen bestimmt. Außerdem besteht in diesem Regierungsbezirk auf der rechten Rheinseite :

- a. Das Stadtgericht zu *Wetzlar*.
- b. Die Justizämter zu *Altenkirchen, Atzbach, Ehrenbreitstein, Freusburg, Friedewald, Hammerstein* (zu Bendorf), *Linz* und *Vallendar*.
- c. Die Berggerichte zu *Kirchen, Linz* und *Waldbreitbach*.
- d. Standesherrliche Gerichte, und zwar :
 1. Fürstlich-Wiedsche Justizämter zu *Neuwied, Heddesdorf, Altenwied, Dierdorf* und *Neuerburg*.
 2. Fürstlich-Solms-Braunfelsische Justizämter zu *Braunfels* und *Greifenstein*.
 3. Das Fürstlich-Solms-Lybsche Justizamt zu *Hohensolms* und
 4. Das Fürstlich-Hatzfeld-Schönstein'sche Justizamt *Schönstein*.

Dem Landgerichte zu Coblenz sind 22 Friedensgerichte, nemlich :

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. Das Friedensgericht zu Ahrweiler. | 14. Das Friedensgericht zu Kirchberg. |
| 2. » » » Sinzig. | 15. » » » Castellaun. |
| 3. » » » Adenau. | 16. » » » Creuznach. |
| 4. » » » Virneburg. | 17. » » » Stromberg. |
| 5. » » » Mayen. | 18. » » » Kirn mit periodischen Sitzungen in Sobernheim. |
| 6. » » » Andernach. | 19. » » » St. Goar mit periodischen Sitzungen in Bacharach. |
| 7. » » » Münstermaifeld. | 20. » » » Boppard. |
| 8. » » » Cochem. | 21. » » » Coblenz. |
| 9. » » » Treifs. | 22. » » » Metternich. |
| 10. » » » Lützerath. | |
| 11. » » » Zell. | |
| 12. » » » Trarbach. | |
| 13. » » » Simmern. | |

untergeordnet.

3. *Das Landgericht zu Trier*, für den Regierungsbezirk gleiches Namens :

Diesem sind 26 Friedensgerichte, nemlich :

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Das Friedensgericht zu Daun. | 8. Das Friedensgericht zu Wittlich. |
| 2. » » » Hillesheim. | 9. » » » Manderscheid. |
| 3. » » » Prüm. | 10. » » » Berncastel. |
| 4. » » » Waxweiler. | 11. » » » Rhaunen mit periodischen Sitzungen in Mosbach. |
| 5. » » » Bittburg. | 12. » » » Neumagen. |
| 6. » » » Dudeldorf. | |
| 7. » » » Neuerburg. | |

13. Das Friedensgericht des Stadtkreises Trier.	20. Das Friedensgericht zu Wadern.
14. " " " Landkreises Trier.	21. " " " Saarlouis.
15. " " " zu Hermeskeil.	22. " " " Lehbach.
16. " " " Schweich.	23. " " " Wallerfangen.
17. " " " Saarburg.	24. " " " Saarbrücken.
18. " " " Freudenberg.	25. " " " Duttweiler.
19. " " " Merzig.	26. " " " Ottweiler.

untergeordnet.

4. *Das Landgericht zu Aachen*, für den Regierungsbezirk gleiches Namens.

Ihm sind 18 Friedensgerichte, nemlich :

1. Das Friedensgericht zu Aachen N ^{ro} I.	9. Das Friedensgericht zu Jülich.
2. " " " Aachen N ^{ro} II.	10. " " " Aldenhoven.
3. " " " Burtscheid.	11. " " " Düren.
4. " " " Eschweiler.	12. " " " Niedeggen.
5. " " " Geilenkirchen.	13. " " " Montjoie.
6. " " " Heinsberg.	14. " " " Eupen.
7. " " " Erkelenz.	15. " " " Malmedy.
8. " " " Wegberg mit period. Sitzungen in Niederkrüchten.	16. " " " St. Vith.
	17. " " " Gemünd.
	18. " " " Blankenheim.

untergeordnet.

5. *Das Landgericht zu Cöln*, für den Regierungsbezirk gleiches Namens.

Untergeordnet sind demselben 22 Friedensgerichte, nemlich :

1. Das Friedensgericht zu Cöln N ^{ro} I.	11. Das Friedensgericht zu Kerpen.
2. " " " Cöln N ^{ro} II.	12. " " " Mülheim.
3. " " " Cöln N ^{ro} III.	13. " " " Bensberg.
4. " " " Cöln N ^{ro} IV.	14. " " " Wipperfürth.
5. " " " Bonn N ^{ro} I.	15. " " " Lindlar.
6. " " " Bonn N ^{ro} II.	16. " " " Siegburg.
7. " " " Rheinbach mit period. Sitzungen zu Münstereifel.	17. " " " Königswinter.
8. " " " Lechenich.	18. " " " Hennef.
9. " " " Zülpich.	19. " " " Eitorf.
10. " " " Bergheim.	20. " " " Waldbroel.
	21. " " " Homburg.
	22. " " " Gummersbach.

6. *Das Landgericht zu Düsseldorf*, für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme des Kreises Essen, welcher, weil das Preussische Landrecht in demselben gilt, dem Ober-Landesgericht zu Hamm untergeordnet ist.

Zum Ressort dieses Landgerichtes gehören nachstehende 23 Friedensgerichte :

1. Das Friedensgericht zu Düsseldorf.	13. Das Friedensgericht zu Lennep.
2. „ „ „ Gerresheim.	14. „ „ „ Wermelskirchen.
3. „ „ „ Ratingen.	15. „ „ „ Crefeld.
4. „ „ „ Elberfeld N ^{ro} I.	16. „ „ „ Uerdingen.
5. „ „ „ Elberfeld N ^{ro} II.	17. „ „ „ Neersen.
6. „ „ „ Barmen.	18. „ „ „ Gladbach.
7. „ „ „ Velbert.	19. „ „ „ Odenkirchen.
8. „ „ „ Mettmann.	20. „ „ „ Bedburdick.
9. „ „ „ Solingen.	21. „ „ „ Grevenbroich.
10. „ „ „ Richrath.	22. „ „ „ Neufs.
11. „ „ „ Opladen.	23. „ „ „ Nievenheim.
12. „ „ „ Ronsdorf.	

7. Das Landgericht zu Cleve, für denjenigen Theil des ehemaligen Regierungsbezirks Cleve, welcher auf dem linken Rheinufer belegen ist.

Diesem Landgerichte sind 10 Friedensgerichte untergeordnet, nemlich :

1. Das Friedensgericht zu Cleve.	6. Das Friedensgericht zu Meurs.
2. „ „ „ Goch.	7. „ „ „ Xanten.
3. „ „ „ Geldern.	8. „ „ „ Kempen.
4. „ „ „ Wachtendonk.	9. „ „ „ Dülken.
5. „ „ „ Rheinberg.	10. „ „ „ Lobberich.

In militairischer Beziehung gehört die Rheinprovinz zur Militair-Abtheilung :

Niederrhein-Westphalen.

(Videatur die Beilage des Gesetzes vom 30. April 1815, Gesetzsammlung de 1815, N^{ro} 9, pag. 96.)

Es garnisoniren gegenwärtig darin das 8. Armee-Corps ganz (mit Ausnahme der Preussischen Besatzung in den Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg) und theilweise das 7. Armee-Corps.

Die nachstehende Uebersicht weiset dies specieller nach :

A. Zum 8. Armee-Corps gehört :

Benennung der Truppentheile.	Gegenwärtiger Garnisonort derselben.
1. Das 25. Linien-Infanterie-Regiment.....	{ Der Staab, das 1. und 2. Bataillon in Coblenz; das Füsilier-Bataillon zu Ehrenbreitstein.
2. Das 28. Linien-Infanterie-Regiment.....	{ Der Staab, das 1. und 2. Bataillon in Cöln; das Füsilier-Bataillon in Jülich.

Benennung der Truppentheile.	Gegenwärtiger Garnisonort derselben.
3. Das 29. Linien-Infanterie-Regiment.....	Zu Saarlouis.
4. Das 30. Linien-Infanterie-Regiment.....	{ Der Staab, das 1. und das Füsilier-Bataillon in Trier; das 2. Bataillon in Luxemburg.
5. Das 40. Infanterie-Reg. (8. Reserve-Reg.)	In Luxemburg.
6. Die 4. Schützen-Abtheilung	Zu Wetzlar.
7. Das 4. Dragoner-Regiment.....	Zu Deutz.
8. Das 7. Uhlanen-Regiment.....	Zu Bonn.
9. Das 8. Uhlanen-Regiment.....	Zu Trier.
10. Das 9. Husaren-Regiment.....	{ Der Staab, die 3. und 4. Escadron in Saarbrück; die 1. und 2. Escadron in Saarlouis.
11. Die 8. Artillerie-Brigade.....	{ Der Staab, ferner Die 1. Abtheil. : 1. reitende Compagnie ; 1. und 3. Fufs-Compagnie in Coblenz. 2. Fufs-Compagnie in Mainz. 4. " " Luxemburg. Die 2. Abtheil. : die 2. reitende, 5. und 7. Fufs-Com- pagnie in Coblenz. Die 6. Fufs-Compagnie in Mainz. Die 8. " " Luxemburg. Die 3. Abtheil. : Die 3. reitende, 9. und 11. Fufs- Compagnie zu Trier. 10. und 12. Fufs-Comp. zu Saarlouis. Die Handwerks-Compagnie in Deutz.
12. Die 8. Pionier-Abtheilung.....	Zu Coblenz, Mainz, Luxemburg und Saarlouis.
13. Das 25. (Aachensche) Landwehr-Regiment	{ 1. Bataillon (Aachensches) besoldeter Stamm in Aachen. 2. Bataillon (Erkelenzches) besoldeter Stamm in Er- kelenz. 3. Bataillon (Malmedysches) besoldeter Stamm in Malmedy.

Benennung der Truppentheile.	Gegenwärtiger Garnisonort derselben.
14. Das 28. (Cölnische) Landwehr-Regiment.	{ 1. Bataillon (Cölnisches) besoldeter Stamm in Cöln. 2. Bataillon (Brühlsches) besoldeter Stamm in Brühl. 3. Bataillon (Siegburgsches) besoldeter Stamm in Siegburg (einstweilen in Cöln).
15. Das 29. (Neuwiedsche) Landwehr-Reg.	{ 1. Bataillon (Neuwiedsches) besoldeter Stamm in Neuwied. 2. Bataillon (Andernachsches) besoldeter Stamm in Andernach. 3. Bataillon (Simmernsches) besoldeter Stamm in Simmern.
16. Das 30. (Triersche) Landwehr-Regiment.	{ 1. Bataillon (Triersches) besoldeter Stamm in Trier. 2. Bataillon (Saarlouissches) besoldeter Stamm in Saarlouis. 3. Bataillon (Prümsches) besoldeter Stamm in Prüm.
17. Das Landwehr-Bataillon (Düsseldorfsches) des 40. Infanterie-Regiments (8. Reserve-Regiments).....	Besoldeter Stamm in Düsseldorf.
18. Die 25. Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie	In Coblenz.
19. Die 28. Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie	In Cöln.
20. Die 29. Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie	In Saarlouis.
21. Die 30. Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie	In Saarlouis.
22. Die 15. Invaliden-Compagnie.....	In Trier.
23. Die 16. Invaliden-Compagnie	{ 1. Abtheilung zu Düsseldorf. 2. Abtheilung zu Kaiserswerth.

Zu jedem Landwehr-Regiment gehört, so wie auch zum Düsseldorfschen Landwehr-Bataillon, die Cavallerie 1. und 2. Aufgebots.

B. Zum 7. Armee-Corps gehörig und in der Rheinprovinz stationirt :

Benennung der Truppentheile.	Gegenwärtiger Garnisonort derselben.
1. Das 13. Infanterie-Regiment.....	Füsilier-Bataillon in Wesel.
2. Das 16. Infanterie-Regiment.....	{ Staab und 1. Bataillon in Düsseldorf. 2. und Füsilier-Bataillon in Cöln.
3. Das 17. Infanterie-Regiment.....	{ Staab und 2. Bataillon in Düsseldorf. 1. und Füsilier-Bataillon in Wesel.
4. Das 8. Husaren-Regiment.....	{ Staab, 1. und 2. Escadron in Düsseldorf. 3. und 4. Escadron in Wickerath.
5. Das 5. Uhlanen-Regiment.....	{ Staab, 1. 2. und 4. Escadron in Düsseldorf. 3. Escadron in Wesel.
6. Die 7. Artillerie-Brigade.....	{ Staab und 1. Abtheil. : 1. reitende Compagnie; 2. Fufs-Compagnie in Jülich. 1., 3., und 4. Fufs-Compagnie in Cöln. 2. Abtheil. : 2. reitende Compagnie; 5., 7., und 8. Fufs-Compagnie in Düsseldorf. 6. Fufs-Compagnie in Ehrenbreitstein. 3. Abtheil. : 3. reitende Compagnie; 9., 10., 11. und 12. Fufs-Compagnie in Cöln. Handwerks-Compagnie in Deutz, bei Cöln.
7. Die 7. Pionier-Abtheilung.....	In Coblenz und Thal-Ehrenbreitstein.
8. Das 17. (Weselsche) Landwehr-Regiment	{ 1. Bataillon (Weselsches) besoldeter Stamm in Wesel. 2. » (Xantensches) » » » Xanten. 3. » (Geldernsches) » » » Geldern.

Benennung der Truppentheile.	Gegenwärtiger Garnisonort derselben.
9. Das Landwehr-Bataillon (Neufssches) des 39. Infanterie-Regiments (zum 4. combinirten Reserve-Landwehr-Regiment gehörig)	Besoldeter Stamm in Neufs.
10. Die 16. Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie	In Jülich.
11. Die 17. Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie	In Wesel.

Zu jedem Landwehr-Regiment, so wie auch zu dem Neufsschen Landwehr-Bataillon (des 39. Infanterie-Regiments) gehört die Cavallerie ersten und zweiten Aufgebots. — Die übrigen Truppentheile des 7. Armee-Corps sind in der Provinz Westphalen stationirt.



